

setzt voraus, dass die Motion in ein Postulat umgewandelt wird.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Überwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

85.470

Motion Fetz
Ehescheidungsrecht
Droit du divorce

Wortlaut der Motion vom 17. Juni 1985

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Revision der Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches betreffend die Ehescheidung in die Wege zu leiten mit der Zielsetzung:

a. Die Ehescheidung in einem einfachen administrativen Verfahren, eventuell in einem einfachen und raschen Gerichtsverfahren, unter Abstufung der Gebühren nach sozialen Kriterien, zu ermöglichen.

b. Das Verschuldensprinzip als Grundlage für die Beurteilung von Begehren betreffend Ehescheidung bzw. deren Nebenfolgen zu eliminieren.

Texte de la motion du 17 juin 1985

Le Conseil fédéral est chargé d'entreprendre une révision des dispositions du code civil relatives au divorce afin:

a. De permettre que le divorce soit prononcé à l'issue d'une procédure administrative simple, ou éventuellement d'une procédure judiciaire simple et rapide, les émoluments devant être fixés selon les critères sociaux;

b. D'éliminer, dans l'appréciation des demandes de divorce et dans la réglementation des conséquences, le principe selon lequel la culpabilité doit être équitablement prise en considération.

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

In sehr vielen Fällen einigen sich die Ehegatten über die Frage einer Ehescheidung sowohl im Haupt- als auch in den Nebenpunkten. In vielen Kantonen ist für diesen Fall – meist unter der Voraussetzung eines längerdauernden Getrenntlebens oder anderer klarer Scheidungsgründe – ein relativ einfaches Verfahren vorgesehen, das aber immer noch als streitiges Verfahren ausgestaltet ist.

Die Frage der Kinderzuteilung wird zwar in jedem Fall durch das Gericht entschieden, meist aber gemäss dem Antrag der Parteien und in Zweifelsfällen aufgrund eines Berichts der Vormundschaftsbehörde. In diesem Punkt erscheint ein Gerichtsentscheid aber ebenfalls überflüssig, da die vormundschaftlichen Massnahmen im Fall, dass die zwischen den Parteien getroffenen Regelungen nicht genügen sollten, ausreichenden Schutz der Kinder gewähren. Ein streitiges Gerichtsverfahren erscheint deshalb in diesen Fällen nicht mehr erforderlich.

Das Verschuldensprinzip hat auch in sehr vielen streitigen Scheidungsfällen seine praktische Bedeutung hinter dem Bedürftigkeitsprinzip verloren. Es hat sich heute auch weitgehend die Erkenntnis durchgesetzt, dass im Ehescheidungsverfahren eine moralische Wertung des Verhaltens der Parteien durch eine staatliche Behörde weder am Platz ist noch effektiv mit der nötigen Sorgfalt durchgeführt werden kann.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 14. August 1985

Rapport écrit du Conseil fédéral du 14 août 1985

Die Revision des Scheidungsrechts ist nach der Neuordnung des Adoptionsrechts, Kindesrechts und Eherechts als vierte grosse Etappe der Familienrechtsrevision geplant. Ein genauer Fahrplan lässt sich im Hinblick auf die Volksabstimmung vom kommenden September zum neuen Eherecht nicht aufstellen. Auch wenn das neue Eherecht angenommen wird, wird es noch mindestens zwei Jahre dauern, bis ein vernehmlassungsreifer Vorentwurf vorliegt.

Themen der Scheidungsrechtsrevision sind insbesondere das Verfahren bei einverständlichen Scheidungen, die Scheidungsgründe und ihre Anwendung in der Praxis, das Verhältnis zwischen Verschulden und Zerrüttung sowie die Rechtsgrundlagen für die Zusprennung von Alimenten an einen geschiedenen Ehegatten. Diese komplexen Fragen müssen gründlich geprüft werden, und die Vorschläge der Motionärin werden dabei sicher ihre Beachtung finden. Einem eingehenden Studium darf aber im heutigen Zeitpunkt durch das Aufstellen von verbindlichen Richtlinien nicht vorgegriffen werden.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Überwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

85.501

Motion Ruffy
Raumplanungsgesetz. Verschärfung
Aménagement du territoire. Renforcement

Wortlaut der Motion vom 20. Juni 1985

Da einerseits der Kulturlandverlust andauert und andererseits die Bodenpreise steigen und sich immer mehr Grundbesitz in den Händen von grossen Immobiliengesellschaften, der Banken, der Pensionskassen und der Versicherungen konzentriert, wird der Bundesrat beauftragt, unverzüglich eine Revision des Raumplanungsgesetzes in die Wege zu leiten. Diese soll insbesondere den Begriff «Bauzone» genauer umschreiben, eine zweckmässige Nutzung des Bodens fördern und vor allem besser als das geltende Recht dafür sorgen, dass der Mehrwert, der durch die Planungsmassnahmen entsteht, durch Abschöpfung ausgeglichen wird.

Zu diesem Zweck sind folgende besondere Massnahmen ins Auge zu fassen:

– Neuumschreibung und Redimensionierung der Bauzonen durch deren Beschränkung auf das Land, das bereits erschlossen ist. Grundsätzlich sollten nur Gebiete als Siedlungsgebiet vorgesehen werden, die von den öffentlichen Verkehrsmitteln angemessen bedient werden können.

– Enteignungsrecht in den zur Besiedlung ausersehenen Gebieten, damit die Siedlungspläne verwirklicht werden können.

– Allfällige, auf gewisse Zonen zu beschränkende Einführung des Vorkaufsrechts für die Gemeinwesen.

– Verpflichtung der Kantone, den Mehrwert, der durch die Planungsmassnahmen entsteht, direkt in der Form von Abgaben oder durch steuerliche Massnahmen abzuschöpfen.

– Verstärktes Eingreifen des Bundes in Kantonen, die ihre Aufgaben vernachlässigen.

Motion Fetz Ehescheidungsrecht

Motion Fetz Droit du divorce

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1985
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	18
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	85.470
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.10.1985 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1816-1816
Page	
Pagina	
Ref. No	20 013 764